



PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR
Cassa da pensiun SRG SSR

Risikoleistungen bei Invalidität und Todesfall

Invalidität von Aktivversicherten	2
Ableben von Aktivversicherten	3
Ableben von Rentenbezügern und Rentenbezügerinnen	4
Einstellung der Hinterlassenenleistungen	4

Juni 2022

Bei Invalidität von PKS-Aktivversicherten

Ab welchem Zeitpunkt haben Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente der PKS?

Sobald die Invaliditätsanerkennung durch die zuständige IV-Stelle vorliegt und die Arbeitgeberin ihrer Pflicht der Lohnfortzahlung nicht mehr nachkommen muss. In den meisten Fällen tritt der Zeitpunkt nach zwei Jahren ein.

Wie hoch wird die Invalidenrente sein?

Die volle Invalidenrente (Invaliditätsgrad ab 70 Prozent) entspricht im Beitragsprimat Plan A sowie im Leistungsprimat 65 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, im Beitragsprimat Plan B 45 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

Gibt es eine Begrenzung der Invalidenrente?

Das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen darf nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Die PKS kürzt daher die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Lohnes, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten insbesondere die Leistungen der AHV und der IV, der Unfall- und Militärversicherung sowie das weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Wie lange wird die Invalidenrente ausbezahlt?

Die Invalidenrente wird bis zum 65. Lebensjahr ausgerichtet. Gleichzeitig wird das vorhandene Altersguthaben weiterhin verzinst und mit Altersgutschriften versehen.

Im Alter 65 wird die Invalidenrente von einer Altersrente abgelöst. Im Beitragsprimat wird diese Altersrente mit dem vorhandenen Altersguthaben und dem dann gültigen Umwandlungssatz bestimmt. Im Leistungsprimat entspricht die Altersrente der erworbenen Rente im Alter 65.

Erhalten die Kinder eines invaliden PKS-Versicherten ebenfalls eine Rente?

Für jedes Kind wird zusätzlich eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von einem Sechstel der Invalidenrente ausgerichtet. Die Kinderrenten werden solange ausgerichtet, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei Kindern in Ausbildung wird die Rente bis Ende der Ausbildung, jedoch bis spätestens zum Alter 25, verlängert. Kinderrenten werden bei der Überentschädigungsberechnung mitberücksichtigt.

Bei Ableben von PKS-Aktivversicherten

Welche Hinterlassenen haben Anspruch auf Leistungen der PKS?

- **Der Ehegatte, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin¹ oder der eingetragene Partner¹**, falls die Heirat oder eingetragene Partnerschaft mindestens zwei Jahre gedauert hat oder das Paar ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind hat. Dauerte die Heirat oder eingetragene Partnerschaft keine zwei Jahre, dann wird keine Rente, sondern lediglich ein Todesfallkapital fällig.

Leistungsanspruch: Im Beitragsprimat Plan A entspricht die Rente für den Ehegatten oder die Ehegattin 43,3 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, im Beitragsprimat Plan B entspricht sie 30 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Im Leistungsprimat entspricht die Rente für den Ehegatten oder die Ehegattin zwei Dritteln der versicherten Altersrente.

- **Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin (Konkubinat)**, falls die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt mit gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der/die Lebenspartner:in für ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

Leistungsanspruch: Im Beitragsprimat Plan A sowie im Leistungsprimat entspricht die Rente für den Ehegatten oder die Ehegattin 43,3 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, im Beitragsprimat Plan B entspricht sie 30 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

Voraussetzung: Damit der Anspruch auf die Rente für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin überhaupt zustandekommen kann, ist der PKS eine **schriftliche Begünstigungserklärung vor Vollendung des 65. Lebensjahres und vor dem Ableben der versicherten Person** einzureichen. Das entsprechende Formular kann von der Website pks-cps.ch heruntergeladen werden.

- **Die Kinder:** Jedes Kind hat Anspruch auf eine Waisenrente.

Leistungsanspruch: Im Beitragsprimat Plan A sowie im Leistungsprimat entspricht die Waisenrente 10,83 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes und im Beitragsprimat Plan B entspricht sie 7,5 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Die Waisenrente wird bis Alter 18 ausgerichtet. Bei Kindern in Ausbildung wird sie bis Ende der Ausbildung, jedoch bis spätestens zum Alter 25, verlängert.

- **Bei Aktivversicherten:** In Ergänzung zu allfälligen Hinterlassenenleistungen richtet die PKS den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital in der Höhe eines beitragspflichtigen Jahreslohnes zuzüglich der persönlichen Einkäufe und freiwilligen Sparbeiträge aus.

Anspruchsberechtigt sind:

- der Ehegatte oder die Ehegattin; bei dessen/deren Fehlen:
- die Kinder; bei deren Fehlen:
- der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, falls die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind; bei dessen/deren Fehlen:
- die in erheblichem Masse unterstützte/n Person/en (schriftliche Begünstigungserklärung notwendig)

Bis was können die Hinterlassenen ihren Anspruch geltend machen?

Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der Pensionskasse geltend machen.

Bei Ableben von PKS-Rentenbezügern und -bezügerinnen

Bis wann wird die laufende Rente ausbezahlt?

Bei Ableben einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente wird die laufende Rente bis Ende des Monats ausgerichtet.

Welche Hinterlassenen haben Anspruch auf Leistungen der PKS?

- **Der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin¹ beziehungsweise der eingetragene Partner¹**, falls die Heirat oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zwei Jahre gedauert hat oder das Paar ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind hat.

Leistungsanspruch: Die Rente für den Ehegatten oder die Ehegattin entspricht zwei Dritteln der ablaufenden Altersrente beziehungsweise der Invalidenrente.

- **Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin (Konkubinatspartnerin)**, falls die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt mit gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz vor dem 60. Lebensjahr des Rentenbezügers oder der Rentenbezügerin angefangen hat *und* mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der/die Lebenspartner:in für ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

Leistungsanspruch: Die Rente für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin entspricht zwei Dritteln der ablaufenden Altersrente beziehungsweise der Invalidenrente.

Voraussetzung: Damit der Anspruch auf die Rente für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin überhaupt zustandekommen kann, ist der PKS eine schriftliche Begünstigungserklärung vor Vollendung des 65. Altersjahres einzureichen. Das entsprechende Formular kann von der Website pks-cps.ch heruntergeladen werden.

- **Die Kinder:** Die laufenden Alters-Kinderrenten beziehungsweise Invaliden-Kinderrenten werden in Waisenrenten gleicher Höhe umgewandelt.
- **Bei den restlichen Bezüchern und Bezügerinnen einer Alters- oder Invalidenrente:** Es werden keine weiteren Leistungen ausgerichtet.

Einstellung der Hinterlassenenleistungen

Bei Ableben des Bezügers oder der Bezügerin einer Hinterlassenenrente werden die Leistungen der PKS eingestellt.

¹ Da bei der PKS eine eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist, ändert sich nach der Gesetzesänderung zur «Ehe für alle» seit 1. Juli 2022 für bereits eingetragene Partner:innen nichts.